

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Polizeiangelegenheiten

Kennzeichen
IVW1-HuG-2/012-2013

Bezug	BearbeiterIn (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Eleonore Wolf	13250	3. September 2013
	Dr. Gabriele Hullik	14007	

Betrifft
Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
Ltg.-94/H-18-2013
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Hundehaltegesetz beinhaltet folgende Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist:

- § 3 Abs. 2, worin für den Beginn der Frist zur Vorlage von Nachweisen für auffällige Hunde auf die „Rechtskraft des Bescheides“ der Gemeinde abgestellt wird.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Hundehaltegesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- im § 3 Abs. 2 die Wortfolge „dieses Bescheides“ ersetzt wird durch die Wortfolge „der Entscheidung“.

Darüber hinaus soll bei dieser Novelle eine sprachliche Bereinigung vorgenommen werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind insgesamt 9 Stellungnahmen eingelangt, aus denen keine Ablehnung der Gesetzesnovelle zu entnehmen war.

Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde entsprochen.

Der Anregung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld im Namen der ARGE der Bezirkshauptleute NÖ wurde nicht entsprochen.

Im § 4 Abs. 2 des NÖ Hundehaltegesetzes wird die 2. Tierhaltungsverordnung statisch zitiert. Daher kann diese Bestimmung beibehalten werden. Auch soll der Standard der derzeitigen Ausbildung beibehalten werden.

Besonderer Teil:**Zu 1.****§ 3 Abs. 2**

Diese Bestimmung knüpft die Rechtsfolge des Beginns der sechsmonatigen Frist zur Vorlage von Nachweisen für auffällige Hunde an die Rechtskraft des „Bescheides“ der Gemeinde, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wurde.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht nunmehr auch in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden einen weiteren Rechtzug an das Verwaltungsgericht vor. Da das Verwaltungsgericht bei Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzungen zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Rechtskraft einer bekämpften Entscheidung erst mit Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts eintreten kann.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten für Rechtsanwender und Betroffene soll daher der Begriff des „Bescheides“ durch die weitergehende Formulierung der „Entscheidung“ ersetzt werden.

Zu 2.**§ 4 Abs. 2**

Mit dieser Änderung soll eine sprachliche Richtigstellung erfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K a u f m a n n – B r u c k b e r g e r
Landesrätin